

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der FROMM Plastics GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, also gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in ihrem Geschäftsverkehr mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Soweit nachstehend Schriftlichkeit oder eine schriftliche Form gefordert wird, genügt dem die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB

1.2 Wir übernehmen Lieferungen und Aufträge jeder Art ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die mit Abschluss eines Vertrages auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien vereinbart sind, ohne dass erneut auf sie Bezug genommen werden müsste. Anderslautende Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ergänzend gelten bei der Verwendung entsprechender Klauseln in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen mit uns – sowohl bei internationalen als auch bei nationalen Verträgen – die INCOTERMS 2020 der Internationalen Handelskammer Paris.

1.3 Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zum Inhalt des Vertrages und seiner Ausführung, insbes. Garantien oder Zusagen jeder Art sind, soweit nicht nachträgliche Änderungen in Frage stehen, nur wirksam, wenn sie im Vertrag schriftlich niedergelegt sind. Mahnungen, Fristsetzungen Mängelrügen und sonstige Erklärungen uns gegenüber sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Zu unserem Angebot gehörende Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Spezifikationen und andere Unterlagen dienen nur der Orientierung des Käufers und sind nicht als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen. An den Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte sowie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, an das der Käufer, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, zwei Wochen nach Zugang bei uns gebunden ist.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, aus der sich Umfang und Inhalt des Auftrages ergeben. Mündliche Erklärungen unserer Vertreter und Vermittler sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 3. Preise

3.1 Preise verstehen sich in Euro ab Werk der FROMM Plastics GmbH in Köllda, und zwar in nationalen Verträgen EXW (AB WERK) ab dem Lieferort des Werkes der FROMM Plastics GmbH in Köllda nach Maßgabe der INCOTERMS 2020, in internationalen Verträgen FCA (FREI FRACHTFÜHRER) ebenso ab Lieferort des Werkes der FROMM Plastics GmbH in

Kölleda nach Maßgabe der INCOTERMS 2020. Sofern kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die am Liefertag gültige Preisliste. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

3.2 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Abgangsgewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Geringfügige Gewichtsabweichungen, die sich durch Transport oder Lagerung ergeben, bleiben unberücksichtigt.

3.3 Erweist sich nach Annahme der Bestellung unser Zahlungsanspruch aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit des Käufers als gefährdet, (z. B. durch eine wesentliche Vermögensverschlechterung), so bleiben unsere Rechte aus § 321 BGB vorbehalten.

3.4 Wechselzahlungen sind ausgeschlossen. Schecks und Abtretungen nehmen wir nur erfüllungshalber und bei voller Spesentragung durch den Käufer entgegen. Unser Barzahlungsanspruch bleibt unberührt.

#### **4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

4.1 Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen gleich welcher Art durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung bzw. das Gegenrecht ist von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.2 Wir sind berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die der Käufer gegen mit uns verbundene Gesellschaften (insbesondere Mutter-, Schwester-, Tochtergesellschaften), namentlich Texplast GmbH, hat; gegen Forderungen solcher Käufer kann auch mit Forderungen von Gruppenunternehmen, namentlich der Texplast GmbH, aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte.

#### **5. Fälligkeit und Verzug**

5.1 Der Kaufpreis gegen den Käufer bzw. die Vergütung für unsere sonstigen Leistungen ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wurde.

5.2 Der Käufer gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung den Kaufpreis bezahlt. Ist der Zugang der Rechnung unsicher, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Abnahme der Ware (gemäß § 433 (2) BGB) in Verzug. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und eines Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

5.3 Unser Recht, gem. § 320 BGB Leistung Zug-um-Zug zu verlangen, bleibt unberührt.

#### **6. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrübergang**

6.1 Wir sind stets bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Angaben über Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Selbstbelieferung. Sollte eine Versendung vereinbart worden sein, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis zum vereinbarten Liefertermin verlassen hat.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz und erfolgt die Auslieferung ab Werk der FROMM Plastics GmbH in Köllda. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Auslieferung ab Werk. Etwa übernommene Auslieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt unabhängig von der Art des Versandes auch dann, wenn die Transportkosten von uns übernommen werden. Transportversicherungen erfolgen nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über. Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, so ist die FROMM Plastics GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Nachfrist von einer Woche berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers an dessen Sitz zu liefern. Die Gefahr geht in diesem Fall bereits mit Annahmeverzug seitens des Käufers auf den Käufer über.

6.3 Sollte die Durchführung der Lieferung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse außerhalb unseres Verantwortungsbereiches (z. B. Epidemien, Streiks, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohstoffmaterialien) unmöglich werden, sind wir wie auch der Käufer berechtigt, vom Vertrag nach eigener Wahl ganz oder teilweise zurückzutreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist zu liefern. Die Geltendmachung von Schadenersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

6.4 Soweit wir eingetretene Leistungsverzögerungen zu vertreten haben und uns mit der Lieferung in Verzug befinden, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Das Rücktrittsrecht ist schriftlich auszuüben. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

6.5 Wir sind in zumutbarem Umfang zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.

6.6 Lieferungen, die versandbereit gemeldet werden, sind vom Käufer binnen 8 Tagen abzurufen und abzunehmen. Nach Fristablauf können wir sie EXW geliefert berechnen und nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Das Eigentum an der verkauften Ware bleibt vorbehalten, bis sämtliche unserer Forderungen, auch aus früheren Verträgen, und künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung, jeweils einschließlich Neben-, Schadenersatz- und Saldoforderungen sowie aus Einlösung von etwa entgegengenommenen Wechseln und Schecks, erfüllt sind.

7.2 Zahlungen werden vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Käufers zunächst auf unsere jeweils älteste Lieferung und dabei zunächst auf Zins- und Nebenforderungen, sodann auf die Forderung selbst verrechnet. Nach einem Rücktritt vom Vertrag können wir die Ware herausverlangen, uns durch ihren freihändigen Verkauf befriedigen und haben den Nettoerlös wie vorstehend zu verrechnen. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Käufers können wir Herausgabe verlangen, ohne zuvor zurückzutreten.

7.3 Der Käufer ist berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen an den Endkunden unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, sofern er bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Endkunden einschließlich der ihm gewährten Sicherheiten, die dem Käufer aufgrund der abzuschließenden Kaufverträge und des vorzubehaltenden Eigentums im Verhältnis zu dem Endkunden zustehen, an uns abtritt und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung

selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange nicht die Voraussetzungen der Ziff. 7.4 vorliegen.

7.4 Die Befugnis zum Weiterverkauf des Vorbehaltsguts nach Ziff. 7.3 endet mit dem Widerruf, zu dem wir berechtigt sind, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage nachhaltig verschlechtert, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen betrieben wird. In diesen Fällen darf der Käufer zudem den Besitz an der Ware nicht aufgeben und keine Sicherheiten zu Gunsten von Endkunden freigeben. Er ist in diesen Fällen nicht mehr berechtigt, die an uns abgetretenen Kaufpreisforderungen gegenüber dem Endkunden einzuziehen.

7.5 Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers unwiderruflich bevollmächtigt, gegenüber dem Endkunden die Abtretung der Forderungen des Käufers anzuzeigen und die abgetretenen Kaufpreisforderungen einzuziehen.

7.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum; das Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich an der neuen Sache fort. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich. Er hat es gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Verlust oder Beschädigung, in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Er tritt uns hiermit jegliche Ansprüche aufgrund eines Schadensfalles gegen Versicherer oder sonstige Ersatzpflichtige in Höhe des Fakturenwertes der von uns gelieferten Ware ab.

7.7 Der Käufer darf die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Ware, ob ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung, oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und uns alle Auskünfte zu erteilen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

7.8 Wir verpflichten uns, die Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **8. Mängel**

8.1 Der Käufer hat die Ware beim Eingang unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber auf dem von uns ausgegebenen Reklamationsformblatt geltend zu machen. Soweit Mängel nicht durch die Untersuchung der Ware unmittelbar nach Eingang der Ware erkannt werden können, sind sie innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber geltend zu machen. Sofern Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Fristen uns gegenüber angezeigt werden, gilt die Ware als genehmigt. Wegen genehmigter Ware bestehen gegen uns keine Gewährleistungsansprüche.

Ein Mangel unserer Ware liegt nicht vor, wenn sie für die einseitig vom Käufer vorgesehenen Verwendungszwecke nicht geeignet oder nicht tauglich ist.

8.2 Gerügte oder als fehlerhaft erkannte Lieferungen dürfen erst nach Ausführung der Nacherfüllung verarbeitet werden. Andernfalls trägt der Käufer, falls wir uns nicht mit der Nacherfüllung in Verzug befanden, die für die Nacherfüllung entstehenden Mehrkosten.

8.3 Soweit die Ware mangelhaft ist und der Mangel innerhalb der unter Ziff. 8.1 genannten Frist angezeigt wurde, beschränkt sich unsere Gewährleistung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Auslieferung zunächst auf Nacherfüllung. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt; der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Im Übrigen gelten hinsichtlich unserer Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend Abweichendes vereinbart ist.

8.4 Neben der Mängelrüge ist uns Gelegenheit zu geben, die Kaufsache auf die angegebenen Mängel zu untersuchen. Bis dahin darf die Lieferung nicht be- oder verarbeitet werden.

8.5 Besteht Uneinigkeit, ob ein Mangel vorliegt oder über die Unverhältnismäßigkeit einer Nacherfüllung oder über das Ob oder die Höhe einer Herabsetzung der Vergütung, ist das Gutachten eines öffentlich bestellten, von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen einzuholen. Das Ergebnis ist auch dafür maßgeblich, inwieweit dessen Kosten vom Käufer oder von uns zu tragen sind.

8.6 Auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Inhabers, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Hauses. Für sonstige Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit solcher Personen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für sonstige Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; die Haftung ist darüber hinaus auf die Höhe des Vertragswertes beschränkt; das gilt auch für den Rückgriffsanspruch des Käufers aufgrund von ihm selbst erfüllter Mängelrechte. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Diese Einschränkungen gelten nicht bei verschuldensunabhängiger gesetzlicher Haftung.

8.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate nach Auslieferung. Diese Frist gilt nicht für Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB.

8.8 Wir haften auch im Falle der Geltendmachung eines Rückgriffsanspruchs nach § 478 BGB nur im vorstehend unter 8.6. festgelegten Rahmen auf Schadenersatz. Rückgriffsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit der Käufer gegenüber seinem Abnehmer aus Kulanz tätig wird.

8.9 Wird der Käufer von seinem Abnehmer wegen Mangelhaftigkeit der Sache in Anspruch genommen, ist uns dies unverzüglich auf dem von uns ausgegebenen Reklamationsformular unter genauer Bezeichnung der Sache, Art und Mängel (Lieferdatum, Artikel-Nr.) mitzuteilen.

## **9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Erfurt.

Kölleda, den 01.06.2020

FROMM Plastics GmbH